



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

**Sammelanschrift:**

1. Alle staatlichen Schulen in Bayern (per owa)
2. Alle nachgeordneten Dienststellen (ohne Schulen, ohne Regierungen) (per owa)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5-M1100/63

München, 02.04.2020  
Telefon: 089 2186 0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
hier: Maßnahmen zum Schutz der schwangeren und stillenden Be-  
schäftigten anlässlich der Corona- Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt auf Basis des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 27.03.2020 (Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19) für die Beschäftigten seines Geschäftsbereichs auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG i.V.m. § 19 UrlMV vor dem Hintergrund der durch die Bayerische Staatsregierung verhängten vorläufigen Ausgangsbeschränkungen anlässlich der Corona-Pandemie (vgl. Verordnung zur Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 31. März 2020 BayMBI, 2020 Nr. 162) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Bis zur Aufhebung der bayernweit verhängten Ausgangsbeschränkungen gilt:
  - 1.1. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des gesamten Geschäftsbereichs des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird ab 26.03.2020, 0 Uhr, ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule bzw. Behörde ausgesprochen.
  - 1.2. Schwangere, die über einen Tele- bzw. Homeoffice-Arbeitsplatz verfügen, sind weiterhin zur Dienstleistung verpflichtet. Entsprechendes gilt für Lehrerinnen für die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Dienstpflichten von zuhause aus. Diese Beschäftigten dürfen ihren Dienst ausschließlich im Wege von Telearbeit bzw. Homeoffice leisten, eine Tätigkeit vor Ort in der Schule bzw. Behörde wird bis zur Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen untersagt.
  - 1.3. Dieses Beschäftigungsverbot wird unabhängig davon ausgesprochen, ob die Ausgangsbeschränkung den Wohnort oder den Beschäftigungsort der schwangeren Frau betrifft, sodass auch Schwangere davon umfasst werden, die außerhalb Bayerns wohnen.
  - 1.4. Die Dienstvorgesetzten haben für die Beachtung der sich aus dieser Allgemeinverfügung ergebenden Pflichten zu sorgen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.04.2020 um 0 Uhr in Kraft und endet am 19.04.2020, 24:00 Uhr.
3. Die Allgemeinverfügung vom 25.03.2020 wird mit Wirkung vom 03.04.2020 aufgehoben.

Begründung:

Die vorliegende Allgemeinverfügung verlängert den Wirksamkeitszeitraum der mit Allgemeinverfügung vom 25.03.2020 erlassenen Regelungen bis zum 19.04.2020, 24.00 Uhr. Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 25.03.2020 verwiesen.

Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Wir bitten um Information der Beschäftigten an Ihrer Dienststelle.

Die Regierungen, die Staatlichen Schulämter und die Ministerialbeauftragten erhalten einen Abdruck.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor